



Pressemeldung

Dienstag, 06. Dezember 2011

Einsatz von Laubbläsern / Laubsammlern

Alljährlich in der Zeit in der die Bäume Ihr Laub verlieren, erreichen die Stadt Norderstedt die Beschwerden über Lärm durch den Betrieb von Laubbläsern und Laubsammlern. Insbesondere beim Betrieb in den festgelegten Ruhezeiten. Der Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben möchte daher alle privaten Haushalte, die Hausverwaltungen und insbesondere auch die Garten- und Landschaftsbetriebe auf die gesetzlichen Vorschriften verweisen.

Die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gelten im Freien und in den dort bestimmten Gebieten, u.a. in allgemeinen Wohngebieten, nicht jedoch in Gewerbegebieten.

Für besonders laute Geräte wie Laubbläser und -sauger gelten nach der Verordnung an den Werktagen weitere zeitliche Einschränkungen. Sie dürfen in den bestimmten Gebieten an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr **nicht** betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen besteht ein ganztägiges Betriebsverbot.

Beim gewerblichen Einsatz von Geräten und Maschinen ist hier für die Überwachung das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Lübeck zuständig. In allen anderen Fällen die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden.

In vielen Fällen entstehen Lärmbelästigungen durch Unkenntnis und Unwissenheit des Störers. Ein Gespräch der Beteiligten und die Bereitschaft einvernehmliche Lösungen zu finden, kann meistens Abhilfe schaffen. Vielleicht kann ja doch der gute alte Laubrechen oder die Bügelsäge zum Einsatz kommen. Das Betriebsamt der Stadt Norderstedt testet zurzeit elektrobetriebene Laubbläser, Heckenscheren und Motorsägen im Akkubetrieb. Diese Geräte stoßen vor Ort keine Abgase aus, sind oft leichter als die mit Verbrennungsmotoren und schützen die Ohren von Anwohnern und Arbeitern.

Ansprechpartnerin:

Daniela Tanger
Allgemeine Ordnungsaufgaben
Tel.: 040 / 535 95 111
E-Mail: Daniela.Tanger@Norderstedt.de